

Wärmeverbund Flaach (WVF)

Wärmeabgabereglement

Art. 1 **Zweck**

Der Wärmeverbund Flaach, nachstehend WVF genannt, bildet ein unter besonderer Verwaltung stehendes selbständiges Unternehmen der Politischen Gemeinde Flaach.

Der WVF erstellt eine Fernheizanlage, die mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz, in erster Linie aus dem Wald der Gemeinde. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere sinnvolle Energiequellen ist möglich.

Art. 2 **Werkkommission** (nachstehend WK genannt)

Für Betrieb, Erweiterung (Art. 23) und Verwaltung des WVF wählt der Gemeinderat eine Werkkommission.

Art. 3 **Finanzierung**

Der Betrieb des WVF hat kostendeckend zu erfolgen. Die Finanzierung des Anlagebaues und der Betriebskosten erfolgt über Anschlussgebühren sowie den Energieverkauf. Die Gemeinde kann den Ausbau der Anlage vorfinanzieren.

Art. 4 **Rechnungsführung**

Der WVF führt eine eigene Rechnung.

Art. 5 **Eigentumsverhältnisse** (gemäss Schema im Anhang)

Eigentum des WVF sind:

- Wärmeerzeugungsanlage
- Hauptleitungen (Primär)
- Anschlussleitungen (Primär)
- Übergabestationen mit Wärmemessung
- Hausstationen mit Wärmetauscher

Eigentum des Bezügers sind:

- Hausheizung mit Regelung (Sekundär)
- Warmwasserbereitung mit Regelung

Art. 6 **Durchleitungsrecht**

Der Bezüger räumt dem WVF ein unentgeltliches dingliches Durchleitungsrecht durch die betroffene Parzelle bzw. Liegenschaft ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitungen des WVF, die dem Beheizen seiner Liegenschaft oder derjenigen Dritter dienen, in seinem Grundstück dauernd zu dulden.

Durchleitungsrechte für Hauptleitungen sowie Anschlussleitungen durch Grundstücke Dritter werden mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

Art. 7 **Leitungskataster**

Über das Leitungsnetz ist ein Leitungskataster zu erstellen.

Art. 8 **Schutz der Anlagen und Leitungen**

Jeder Bezüger von Wärme und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben durch den WVF zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WVF zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 9 **Unterhalt**

Die sich im Eigentum des WVF befindlichen Anlageteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Ebenso hat der Bezüger diejenigen Anlageteile zu warten, die sich in seinem Eigentum befinden.

Art. 10 **Inbetriebnahme und Betrieb**

Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Instruktion zur Übergabe- und Hausstation durch den WVF. Der Zeitpunkt wird durch den WVF festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein und die erfolgte Instruktion zu bestätigen.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des WVF plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Hinweisschilder

Der WVF ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 13 Wärmemesseinrichtung

Der Wärmeverbrauch wird mit den vom WVF gelieferten Wärmemesseinrichtungen festgestellt. Sie werden periodisch nach den Vorschriften des Bundes überprüft.

Art. 14 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% des Sollwertes, so trägt der WVF die Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Art. 15 Zählerstörung

Summiert der Wärmezähler fehlerhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Art. 16 Gebühren und Tarife

Die WK legt die Tarifordnung fest.

Um besonderen Fällen gerecht zu werden, kann die Werkkommission abweichende Abmachungen treffen.

Art. 17 Rechnungsstellung für den Wärmebezug

Der Bezüger vergütet dem WVF für die Wärmelieferung einen Energiebezugspreis, entsprechend der bezogenen Wärmemenge in kWh. Vom Wärmebezüger wird am Anfang der Heizperiode eine Akontozahlung verlangt. Am Ende der Heizperiode erfolgt die Abrechnung aufgrund des tatsächli-

chen Verbrauches. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen netto zu erfolgen. Einwendungen gegen die Rechnung sind innert 20 Tagen an die WK zu richten. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen - und vorbehältlich einer späteren Rückvergütung - ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgemäss zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.

Art. 18 Wärmeliefergarantie / Haftung

Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVF verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVF für eine rasche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Der WVF übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen.

Art. 19 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVF nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen bzw. einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVF.

Art. 20 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem WVF gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

Art. 21 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung der Übergabe- und Hausstation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger der WK sofort Meldung zu erstatten.

Art. 22 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WVF zu den Parzellen und Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 23 Änderungen oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung der WK. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie eine kubische Berechnung von neu zu beheizenden

Räumen beizulegen.

Art. 24 **Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen**

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom WVF auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

Art. 25 **Anwendung des Reglements**

Die WK erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärmelieferungsverträge, der Tarifordnung und der "Technischen Weisungen" ist Sache der WK.

Art. 26 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt.

Art. 27 **Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkkommission kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 28 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gemeinderat Flaach

Flaach, 12. Dezember 1994

Dr. U. Schlüer
Präsident

L. Graf
Gemeindeschreiberin